Institutionelles Schutzkonzept



Edith-Stein-Schule
Darmstadt

Staatlich anerkanntes
Katholisches Gymnasium

Vorwort des Rechtsträgers

Die Edith-Stein-Schule ist Lern- und Lebensraum zahlreicher Menschen. Sie nimmt einen Bildungs- und Erziehungsauftrag wahr, der dem der Eltern nebengestellt ist, um diesen zu ergänzen. Damit sich junge Menschen optimal entfalten und entwickeln können, muss Schule ein sicherer Ort sein, in dem es möglich ist, über sich, die eigenen Bedürfnisse und Grenzen miteinander zu sprechen. Dies gilt für alle am Schulleben Beteiligten gleichermaßen.
Auch wenn die Erwachsenen in einem solchen System ebenfalls ihre persönlichen Grenzen haben, die es zu respektieren gilt, anerkennen alle Lehrenden und Mitarbeitenden den besonderen Schutzauftrag gegenüber den Kindern und Jugendlichen und stellen sich ihrer Verantwortung.

Prävention von sexualisierter Gewalt ist Aufgabe jedes Einzelnen der christlichen Erziehungsgemeinschaft, als die sich die Schulgemeinde der Edith-Stein-Schule versteht.
Das vorliegende institutionelle Schutzkonzept ist entsprechend von einer Arbeitsgruppe erstellt worden, an der Schüler*innen, Eltern, Mitglieder des Pastorals, die Schulpsychologin, die Präventionskraft und verschiedene Lehrkräfte mitgewirkt haben. Dabei wurde folgendermaßen vorgegangen:

- Allgemeine Information zu Sinn und Zweck eines ISK (01.11.21)
- Bildung der Arbeitsgruppe (01.11.21 bis 10.03.22)
- Allgemeine Information über den Aufbau des ISK, Formen sexualisierter Gewalt usw. (20.03.22)
- Risiko- und Schutzanalyse: Erhebung in repräsentativen Lerngruppen unterschiedlicher Jahrgänge. Zusammenstellung des Status quo, Identifizierung von Themenaspekten zur weiteren Bearbeitung (März und April 2022)
- Diskussion zwischen den Arbeitsgruppenteilnehmer zu den entsprechenden Themenfeldern (räumliche Gegebenheiten, Sprachcodex, Kleidungsfragen o.ä.) (28.04.22, 21.06.22, 18.07.22, 17.01.23)
- Formulierung eines Erstentwurfs und abschnittsweise Überarbeitung innerhalb der Arbeitsgruppe (Februar bis Juni 2023)
- Überarbeitung des Erstentwurfs (November und Dezember 2023)

Das vorliegende Schutzkonzept kann niemals ein endgültiges sein. Es muss regelmäßig evaluiert und weiterentwickelt werden.

Dabei verfolgt das institutionelle Schutzkonzept mehrere Ziele:

- Die Sensibilität jedes Einzelnen zu erhöhen,
- Sprachfähigkeit herzustellen,
- transparente Strukturen und Vereinbarungen darzulegen.

In der Auseinandersetzung mit dem Schutzkonzept soll nicht nur der eigene Anspruch, Grenzen beim Gegenüber zu erkennen und zu respektieren, geschärft werden, sondern in besonderem Maße auch die Verantwortung bewusst gemacht werden, dass jede*r Mensch bei einem beobachteten Fehlverhalten einschreiten muss.
Prävention beginnt mit der Bereitschaft hinzusehen. Das wollen wir mit diesem Schutzkonzept tun.

Darmstadt, den 31.01.2024
Ort, Datum

Stiftungsvorstand

Gliederung

1 Grundlage des Institutionellen Schutzkonzepts zur Prävention von sexualisierter Gewalt (§ 5 PrävO) 4

1.1 Formen von sexualisierter Gewalt 4

1.2 TäterInnenstrategien 5

1.3 Ziele des ISK 5

2 Schutz- und Risiko-Analyse 5

3 Präventionskraft (§ 13 (2) PrävO) 6

4 Personalauswahl (§ 6 PrävO) 6

5 Erweitertes Führungszeugnis (§ 7 PrävO) und Verpflichtung auf das ISk (§ 8 PrävO) 7

6 Aus- und Weiterbildung (§ 9 PrävO) 7

7 Verhaltenskodex (§ 10 PrävO) 7

8 Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall (§ 12 PrävO) 11

9 Qualitätsmanagement (§ 13 PrävO) 12

10 Präventionsschulungen (§ 14 PrävO) 13

11 Maßnahmen zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (§ 15 PrävO) 13

12 AnsprechpartnerInnen & Netzwerk 14

13 Adressliste der Hilfs- und Beratungsangebote 15

14 Inkrafttreten 16

15 Anlage zum Schutzkonzept: Dokumentation 17

1 Grundlage des Institutionellen Schutzkonzepts zur Prävention von sexualisierter Gewalt (§ 5 PrävO)

1.1 Formen von sexualisierter Gewalt

„Sexuelle Gewalt ist eine individuelle, alters- und geschlechtsabhängige Grenzverletzung und meint jede sexuelle Handlung (auch verbal), die an oder vor einem Kind oder einem/ einer Jugendlichen entweder gegen dessen/deren Willen vorgenommen wird oder der das Kind oder der/die Jugendliche aufgrund körperlicher, psychischer, kognitiver oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen kann“.

(verändert nach Bange/Deegener: Sexueller Missbrauch an Kindern, Weinheim 1996)

Kurz gefasst versteht man daher unter der sexuellen Gewalt jede Handlung zwischen Mächtigeren und Schwächeren, die zur sexuellen Erregung bzw. Befriedigung der Mächtigeren dient.
Sexualisierte Gewalt ist sehr vielfältig und kommt in vielen Formen und Abstufungen vor. Nicht alle Formen sexualisierter Gewalt beinhalten einen Körperkontakt. So unterscheidet man z.B. zwischen sexualisierter Gewalt ohne Körperkontakt (z.B. anzügliche Witze, unangemessene Bemerkungen, individuelle Jugendsprache) und sexualisierter Gewalt mit Körperkontakt (z.B. Küssen, Brust anfassen, Anfassen der Genitalien, Vergewaltigung).
Neben dieser Unterscheidung ist eine weitere Einteilung in „sexuelle Grenzverletzung“, „sexueller Übergriff“ und „sexueller Missbrauch“ sehr entscheidend um z.B. über die Konsequenzen einer Tat zu entscheiden.

Sexuelle Grenzverletzung	Sexueller Übergriff	Sexueller Missbrauch
Verhalten erfolgt i.d.R. ohne Absicht des Täters	Verhalten erfolgt mit Absicht des Täters	Tat erfolgt mit Absicht des Täters
unangemessenes Verhalten passiert i.d.R. selten oder einmalig aus Unwissenheit oder Unachtsamkeit	Tat erfolgt durch geplantes Handeln	Tat erfolgt durch geplantes Handeln
Täter nimmt z.B. Schamgrenzen anderer nicht wahr	Täter nimmt z.B. Schamgrenzen anderer wahr, aber missachtet diese absichtlich	- Straftat gegen sexuelle Selbstbestimmung nach StGB §174-184 - Misshandlungen von Schutzbefohlenen (§ 225 StGB) - Straftaten gegen die persönliche Freiheit (§§ 232–236 StGB)
Oft nicht erotisch intendiert	Erotisch intendiert	Erotisch intendiert
Bsp.: - eine nicht gewollte Umarmung - die unbedachte Verwendung von Kosenamen wie „Schatz“ oder „Süße/Süßer	Bsp.: - Hose herunterziehen, Bikini öffnen, Grapschen - anzügliche sexualbezogene Bemerkungen – auch in sozialen Medien	Bsp.: - Aufnahme, Konsum oder Verbreitung von Missbrauchsdarstellungen („Kinderpornographie“) - sexuelle Belästigung - sexueller Missbrauch

1.2 TäterInnenstrategien

Als Ausgangspunkt kann es hilfreich sein, sich noch einmal bekannte Strategien von Tätern und Täterinnen bewusst zu machen:

- Sie suchen gezielt die Nähe zu Kindern und Jugendlichen, auch in entsprechenden Arbeitsfeldern.
- Häufig engagieren sich Täterinnen und Täter über das normale Maß und sind hoch empathisch im Umgang mit Kindern und Jugendlichen.
- Täterinnen und Täter bauen ein Vertrauensverhältnis zum möglichen Opfer, aber auch zu dessen Familie auf, um deren Schutzmechanismen für das Kind auszuschalten.
- Sie suchen häufig emotional bedürftige Kinder und Jugendliche aus.
- Im Rahmen einer »Anbahnungsphase« (Grooming) versuchen sie durch Unternehmungen, Aufmerksamkeit und Geschenke eine besondere Beziehung zum möglichen Opfer aufzubauen und seine Arglosigkeit und Dankbarkeit zu fördern.
- Täter und Täterinnen »testen« meist nach und nach die Widerstände der Kinder/Jugendlichen, ehe sie gezielt Gelegenheiten für schwerere Übergriffe schaffen. Dazu gehört, das Gespräch auf sexuelle Themen zu lenken und sich dafür ansprechbar zu zeigen. Sie überschreiten dabei die Schamgrenzen der Mädchen und Jungen und desensibilisieren sie systematisch. Auch scheinbar zufällige Berührungen an intimen Stellen gehören zum Testen.
- Durch den Einsatz von Verunsicherungen, Schuldgefühlen und Drohungen (Entzug von Zuneigung und Privilegien, Isolation, körperliche Gewalt etc.) machen Täter und Täterinnen ihre Opfer nicht nur gefügig, sondern sichern sich auch deren Verschwiegenheit; dabei nutzen sie auch gezielt Loyalitäten und Abhängigkeiten des Opfers sowie ihre hierarchische Überlegenheitsposition aus.

1.3 Ziele des ISK

Das Ziel ist es, sichere Orte und Lebens- bzw. Lernräume zu bieten, in denen eine Kultur der Achtsamkeit und des Hinsehens, des Respektes und der Wertschätzung gelebt wird. Die thematische Auseinandersetzung und Manifestierung institutioneller Begebenheiten, Strukturen und Umgangsweisen mit Nähe und Distanz, Risiken und entsprechende Maßnahmen schaffen Vertrauen und Handlungssicherheit für alle.
Das ISK soll vor allem auch zum Nachdenken anregen, um eine erhöhte Sensibilisierung für individuelle Grenzen zu erreichen, um die Gefahr von Grenzverletzungen oder-überschreitungen zu minimieren.

2 Schutz- und Risiko-Analyse

Die Schulgemeinde der Edith-Stein-Schule hat sich bei der Risiko- und Schutzanalyse mit 4 Hauptthemen beschäftigt:

- der Personalverantwortung
- den Situationen, die sexualisierte Gewalt ermöglichen könnten
- den räumlichen Gegebenheiten, die sexualisierte Gewalt begünstigen könnten
- den Entscheidungsstrukturen an der Schule.

Grundsätzlich versucht die Edith-Stein-Schule Schwachstellen in der Personalverantwortung und den Entscheidungsstrukturen zu vermeiden, indem es sowohl möglichst transparente

Entscheidungsstrukturen als auch eine klar definierte Aufgabenverteilung gibt, die kommuniziert werden.
Im Zuge der Risiko-Analyse wurden daher speziell die Gelegenheiten und die räumliche Situation intensiv betrachtet.
Die ESS besitzt mehrere Gebäudeteile und ist daher recht weitläufig, weshalb es auch abgelegene Gebäudeteile, nicht einsehbare Räume, dunkle Ecken oder auch Rückzugsbereiche für Schüler*innen gibt, die seitens eines Täters bzw. Täterin ausgenutzt werden könnten. Daher existiert ein aufwendiger Aufsichtsplan, sodass möglichst viele Bereiche der ESS in Pausen und vor Schulbeginn beaufsichtigt werden. Allerdings gibt es Bereiche, die nicht regelhaft beaufsichtigt werden können, wie die Toiletten, Duschen und auch Umkleiden. Daher wurden diese räumlichen Situationen genauer diskutiert.
Allgemein betrachtet ist man sich dieser baulichen Schwachstellen bewusst und hat sofern möglich begonnen, diese zu minimieren. So wurden z.B. die vorher dunklen Treppenabgänge umgestaltet.

Situationen, d.h. Gelegenheiten, die systematisch ausgenutzt werden könnten sind zunächst Situationen, in denen keine Aufsicht möglich ist. Ebenfalls stellen alle 1:1-Situationen wie z.B. Notenbesprechungen ein potenzielles Risiko dar und bedürfen daher besonderer Aufmerksamkeit. Beispielsweise kann man Notenbesprechungen mit einzelnen Schüler*innen zwar abseits, aber immer sichtbar für die KlassenkameradInnen durchführen.

3 Präventionskraft (§ 13 (2) PrävO)

Die Präventionskraft der ESS ist Frau Melanie Murmann, Lehrkraft für Biologie und Chemie.

Sie ist für alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt ansprechbar.
Zudem unterstützt sie den Schulträger bei der Erstellung und Umsetzung des ISK und ist auch Teil des Beschwerde- oder Verdachtsweges an der ESS. Zusätzlich berät sie die Schulleitung bei Planung, Organisation und Durchführung von Präventionsprojekten und Maßnahmen für die Schüler*innen aus Sicht der Prävention gegen sexualisierte Gewalt.

4 Personalauswahl (§ 6 PrävO)

Für die Personalauswahl gibt die Präventionsordnung des Bistums Mainz den Rahmen vor:
Bereits bei der Sichtung der Bewerbungsunterlagen wird eine erste Einschätzung vorgenommen, ob die Person für den Umgang mit Schüler*innen bzw. eine administrative Tätigkeit im System Schule geeignet erscheint.
Sowohl in den Bewerber*innengesprächen für Unterrichts- oder Verwaltungsarbeit innerhalb der Edith-Stein-Schule als auch beim Erstgespräch mit den Lehrkräften im Vorbereitungsdienst wird die Prävention von sexualisierter Gewalt als gemeinsame Verantwortung thematisiert. Aspekte wie Grenzwahrnehmung und -achtung, Rollenklarheit, einer professionellen Nähe-Distanz-Balance und die erforderliche Sensibilität im Umgang mit Heranwachsenden werden erstmalig thematisiert. Die niedergelegten Beschwerdewege sowie Beratungsangebote, die ebenfalls allen Mitarbeitenden offenstehen, werden allen bekannt gemacht.
Mit Blick auf die beginnende Tätigkeit an unserer Schule wird die Teilnahme an der Präventionsschulung angekündigt. Der auf die Edith-Stein-Schule zugeschnittene Verhaltenscodex wird als schriftliche Dokumentation dieser bindenden Vereinbarungen

ausgehändigt und die Kenntnisnahme nach einem angemessenen Zeitraum zum Lesen und zur Auseinandersetzung mit den Inhalten bestätigt.

5 Erweitertes Führungszeugnis (§ 7 PrävO) und Verpflichtung auf das ISK (§ 8 PrävO)

Für die Personalauswahl gibt die Präventionsordnung des Bistums Mainz den Rahmen vor:
An der ESS werden nur Personen beschäftigt, die durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nachgewiesen haben, dass sie nicht wegen einer Straftat verurteilt worden sind. Auch für ehrenamtlich Beschäftigte sowie Schüler*innen der Hausaufgabenbetreuung gilt die Führungszeugnisvorlagepflicht. Alle 5 Jahre werden die Mitarbeiter*innen der ESS seitens des bischöflichen Ordinariats dazu aufgefordert ein aktuelles Führungszeugnis vorzuzeigen.

Alle an der ESS beschäftigte Mitarbeiter*Innen und Ehrenamtliche sollen jeweils binnen Jahresfrist nach Eintritt in die Edith-Stein-Schule an der Grundlagenschulung „Prävention von sexualisierter Gewalt“ teilnehmen. Alle fünf Jahre sollen die Mitarbeitenden eine Aktualisierungsschulung erhalten.
Zusätzlich bekommen neue Beschäftigte ein Exemplar des ISK ausgehändigt und verpflichten sich auf die darin auf die Edith-Stein-Schule zugeschnittenen Verhaltens- und Kommunikationsvereinbarungen (Verhaltens- und Sprachkodex). Mit der Verpflichtung auf das ISK geht gleichzeitig einher, dass sich alle zur Schulgemeinde gehörenden Personen für den Schutz vor sexualisierter Gewalt engagieren. Dies gilt für alle Personengruppen gleichermaßen; der Schutz der Heranwachsenden genießt dabei besondere Aufmerksamkeit.
Zusätzlich schließt die Verpflichtung auf das ISK ein, dass die einzelne Person nicht nach einer in §72a (Abs. 1 SGB VIII) aufgeführten Straftat verurteilt wurde.
Falls ein entsprechendes staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren gegen die Person eingeleitet wird, so ist der Rechtsträger unverzüglich darüber zu informieren.

6 Aus- und Weiterbildung (§ 9 PrävO)

Alle Hilfskräfte, die über den BDKJ beschäftigt werden (Hausaufgabenbetreuung), absolvieren über den BDKJ eine Schulung zum Thema Prävention.
Neueingestellte Lehrkräfte und Mitarbeitende der Stiftung machen ebenfalls zu Beginn der Beschäftigung binnen Jahresfrist eine solche Schulung. Diese sollte alle fünf Jahre wiederholt werden. Viele Lehrkräfte besuchen freiwillig zusätzliche Fortbildungen.

Die Präventionskraft besucht regelmäßig entsprechende Fortbildungen z.B. beim staatlichen Schulamt, dem ILF, der Polizei o.ä. Anbietern.

7 Verhaltenskodex (§ 10 PrävO)

Der Verhaltenskodex dient allen an der Edith-Stein-Schule Tätigen als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang miteinander. Er formuliert die für die Edith-Stein-Schule geltenden Regelungen für Situationen, die ein Risiko für grenzverletzendes Verhaltes bzw. Grenzüberschreitungen bergen können.
Alle an der Schule Beteiligten tragen gemeinsam die Verantwortung für eine gute Lernumgebung, eine angenehme Arbeitsatmosphäre und ein respektvolles Miteinander. In der pädagogischen Arbeit ist Vertrauen eine wichtige Grundvoraussetzung.

Diese in der Schule bestehende Beziehungsarbeit soll durch den Verhaltenskodex in keiner Weise behindert werden. Vielmehr zielen die Regeln und Verbote auf den Schutz vor z.B. sexualisierter Gewalt und zugleich auf den Schutz der Mitarbeitenden vor falschem Verdacht.
Ein respektvoller Umgang miteinander ist der effektivste Schutz gegen sexistische, diskriminierende und gewalttätige Übergriffe. Die uns anvertrauten Jugendlichen werden aktiv im Umgang mit ihren Gefühlen und persönlichen Grenzen unterstützt. Sie sollen in die Lage versetzt werden, Verletzungen wahrzunehmen und offen zu benennen. Dies setzt das vorbildhafte Verhalten aller in der Schule Beteiligten voraus.
Um das zu gewährleisten, beachten und fördern alle am Schulleben Beteiligten klare Normen für einen respektvollen Umgang, die auch auf dem christlichen Menschenbild basieren. Stereotype Geschlechter- und Rollenzuweisungen werden kritisch hinterfragt. Jeder Mensch wird in seiner Einzigartigkeit respektiert.

Sprache und Wortwahl bei Gesprächen

- Wir bemühen uns nach Kräften, jeden sexualisierten und anderweitig übergriffigen Sprachgebrauch zu vermeiden und machen uns gegenseitig wie auch die Kinder und Jugendlichen im Umgang untereinander darauf aufmerksam.
- Wir beziehen gegen diskriminierendes, gewalttätiges, sexistisches und rassistisches Verhalten aktiv Stellung und schreiten ein.
- Die Mitarbeitenden werden von den Schüler*innen mit „Sie“ und dem Nachnamen angesprochen, sodass eine professionelle Distanz gewährleistet wird.
- Die Schüler*innen werden mit vollem Vornamen oder dem gewünschten Rufnamen angesprochen.
- In keiner Form von Interaktion und Kommunikation wird sexualisierte Sprache verwendet. Ebenso werden keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen geduldet, auch nicht unter den Schüler*innen. Dazu gehören auch Ausdrücke, die unter den Jugendlichen üblich sind.
- Sollte es in besonderen Ausnahmesituationen zu unangemessenen Ausdrucksweisen kommen (Schüler*innen, Eltern, Lehrkräfte), ist immer eine angemessene Form der Entschuldigung und Aufarbeitung zwischen den Beteiligten notwendig.
- Auch in Abwesenheit herrscht eine respektvolle Kommunikation über die Nichtanwesenden. Wir reden miteinander statt übereinander!

Respektvoller Umgang

- Ein höflicher Umgang miteinander fördert ein gutes Klima und dafür treten alle am Schulleben Beteiligten ein.
- Beziehungen sind an unserer Schule frei von erotischen und sexuellen Interessen der Mitarbeiter*innen.

Adäquate Gestaltung von Nähe und Distanz

- Alle am Schulleben Beteiligten gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen des Gegenübers sowie die eigenen Grenzen werden respektiert.
- Einzelgespräche, Übungseinheiten, Einzelunterricht usw. erfordern in besonderer Weise die Beachtung der spezifischen Sensibilitätsmomente dieser Situationen.
- Spiele, Methoden, Hilfestellungen, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass gegenüber Schüler*innen Grenzen gewahrt werden.
- Äußern Schüler*innen selbst empfundene Grenzüberschreitungen, sind diese ernst zu nehmen und ohne Kommentierung zu respektieren. Grenzverletzungen müssen thematisiert werden.

- Die äußere Erscheinung und Kleidung aller am Schulleben Beteiligten ist der Schule als einem Ort des Lernens und Arbeitens angemessen, sodass sich Schüler*innen und Mitarbeitende nicht gestört fühlen. Hinweise auf nicht angemessene Bekleidung sind gewünscht, erfolgen taktvoll und werden vom adressierten Gegenüber ernst genommen.
- Der Schulsituation angemessene Kleidung erfüllt die „3B-b-Regel“ (**B**rust, **B**auch und **B**oppes sind **b**edeckt.)

Angemessenheit von Körperkontakten

- Alle am Schulleben Beteiligten bemühen sich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen. Es sind angemessene Maßnahmen zu deren Verhinderung zu treffen.
- Körperkontakt oder körperliche Berührungen sind in der Arbeit mit Menschen nicht auszuschließen. Allerdings haben sie immer altersgerecht und dem jeweiligen Kontext angemessen zu sein. Der Wille des Jugendlichen ist zu respektieren.
- Sollte ein* Schüler*in aufgrund einer besonderen Situation (z. B. Verletzung, Heimweh, Trauer) körperlichen Kontakt suchen, ist dem Wohl des Jugendlichen gemäß und unter verantwortlicher Grenzwahrung zu handeln. Das Zulassen von körperlicher Nähe in diesem Sinne ist mit der Jugendlichen zu thematisieren und transparent zu machen.

Beachtung von Intimsphäre

- Bei Fahrten und Veranstaltungen mit Übernachtung nimmt in der Regel mindestens eine Begleitperson des gleichen Geschlechts teil.
- Bei Übernachtungen im Rahmen von Ausflügen und Klassenfahrten übernachten Schüler*innen und Begleiter*innen in der Regel in getrennten Räumen
- Schüler*innen übernachten niemals im Rahmen von Schulveranstaltungen in Privatwohnungen von Mitarbeitenden.
- In Schlaf-, Sanitär- oder ähnlichen Räumen ist der Aufenthalt einer Bezugsperson mit einem einzelnen Schüler bzw. einer einzelnen Schülerin zu vermeiden. Vor dem Betreten dieser Räume wird angeklopft und eine angemessene Zeitspanne gewartet, bevor der Raum betreten wird. Begleitpersonen und Schüler*innen duschen getrennt.

Zulässigkeit von Geschenken und Vergünstigungen

Geschenke als Dank oder zu bestimmten Anlässen sind Ausdruck von Wertschätzung und zunächst unproblematisch. Achtsamkeit ist geboten, wenn die Geschenke unangemessen wertvoll sind, ohne konkreten Anlass oder heimlich im Verborgenen erfolgen. Schnell können daraus Abhängigkeiten entstehen. Generell sollte mit allen materiellen Zuwendungen offen und transparent umgegangen werden.
An der ESS richtet man sich immer nach den juristischen Vorgaben des Landes Rheinland-Pfalz.

Besonderheit Sportunterricht:

- Schüler*innen und Mitarbeitende tragen im Sportunterricht angemessene und funktionelle Kleidung, die auf jede körperliche Provokation verzichtet.
- Hilfestellung im Sportunterricht wird grundsätzlich mit den Schüler*innen besprochen, dabei werden Sinn und Art der Hilfestellung eindeutig geklärt. Sollen Mitschüler*innen Hilfestellung geben, so ist auch ihnen Sinn, Art und Vorgehensweise deutlich zu machen. In einer akuten Gefährdungslage wird der Situation angemessen reagiert.
- Das Betreten der Umkleidekabinen im Sport- oder Schwimmunterricht durch die Lehrkraft ist (außer bei begründeter Sorge) zu vermeiden.

- Die Lehrkraft klopft vor Eintreten in die Umkleidekabine an und wartet eine angemessene Zeitspanne.
- In Notfallsituationen (z.B. Hilferufe aus Umkleide wegen Unfalls; Rauchgeruch aus Umkleide) werden Umkleiden und Sanitäranlagen notfalls betreten. Dies wird lautstark angekündigt, und geschieht bei geöffneter Tür und unter Zeugen (Mitschüler*innen). Hier hat die Leistung erster Hilfe Vorrang.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

Die Nutzung sozialer Netzwerke und digitaler Medien ist in der heutigen Zeit alltägliches Handeln. Um Medienkompetenz zu fördern ist ein professioneller Umgang damit unerlässlich. Aus diesem Grund gibt es an der ESS ein Medienbildungskonzept, welches neben den Aspekten der Prävention Inhalte des ITG-Unterrichts, Regeln und Gebote, Wege der Wissensvermittlung, Vereinbarungen zur Nutzung digitaler Endgeräte und vieles mehr enthält.

Die Auswahl von Medien im Unterricht wie Filme, Fotos, Spiele und Materialien muss immer im Sinne des Jugendschutzgesetzes und eines achtsamen Umgangs miteinander sorgsam getroffen werden. Sie hat pädagogisch sinnvoll und altersadäquat zu erfolgen.

Die Nutzung von Medien erfolgt zudem auch immer unter Beachtung der geltenden Hausordnung.

Verhalten in Konfliktsituationen

Beobachter der Konfliktsituation bzw. Personen, die den Konflikt lösen möchten, beachten folgende Verhaltensweisen:

- Man bleibt neutral und ruhig.
- Man hört sich die unterschiedlichen Standpunkte der Konfliktparteien ohne jegliche Wertung an.
- Man nimmt die Probleme ernst, egal wie banal diese einem im ersten Moment vorkommen.
- Man bleibt geduldig und nimmt sich die nötige Zeit um z.B. einen Streit zu schlichten.
- Man versucht den Konfliktparteien die Situation/Ansicht der Gegenpartei darzustellen (→Rollenwechsel), sodass eine Einsicht beider Parteien erreicht wird.
- Man dokumentiert (wenn nötig) in Stichworten die Schlichtung und hält Vereinbarungen fest.

Umgang mit Übertretungen des Verhaltenskodex, Disziplinierungsmaßnahmen

Die wiederholte Missachtung dieser Regeln macht Konsequenzen erforderlich. Diese sollen angemessen und plausibel sein.

Die Tat, nicht die Person ist zu missbilligen. Deshalb dürfen Konsequenzen in keiner Weise selbst grenzverletzend, beschämend oder entwürdigend sein.

Das geregelte Vorgehen bei der Sanktionierung ist transparent und nachlesbar. Aufgrund der unterschiedlichen Wirkungen ist der Einsatz von Disziplinierungsmaßnahmen sorgfältig zu reflektieren und abzuwägen.

8 Vorgehensweise im Verdachts- oder Beschwerdefall (§ 12 PrävO)

Für die Schüler*innen wie auch alle anderen Mitglieder der Schulgemeinde ist es wichtig, dass es innerhalb der Schule einen niedrigschwelligen Beratungs- und Beschwerdeweg gibt.
Sowohl die Schüler*innen als auch alle anderen Mitglieder der Schulgemeinde können sich immer an die geschulte Präventionsfachkraft, die Schulpsychologin, die sozialpädagogische Fachkraft als auch an die Schulseelsorge wenden. Zusätzlich können sich die Schüler*innen auch an die Vertrauenslehrkräfte oder an die Schülervertretung wenden.

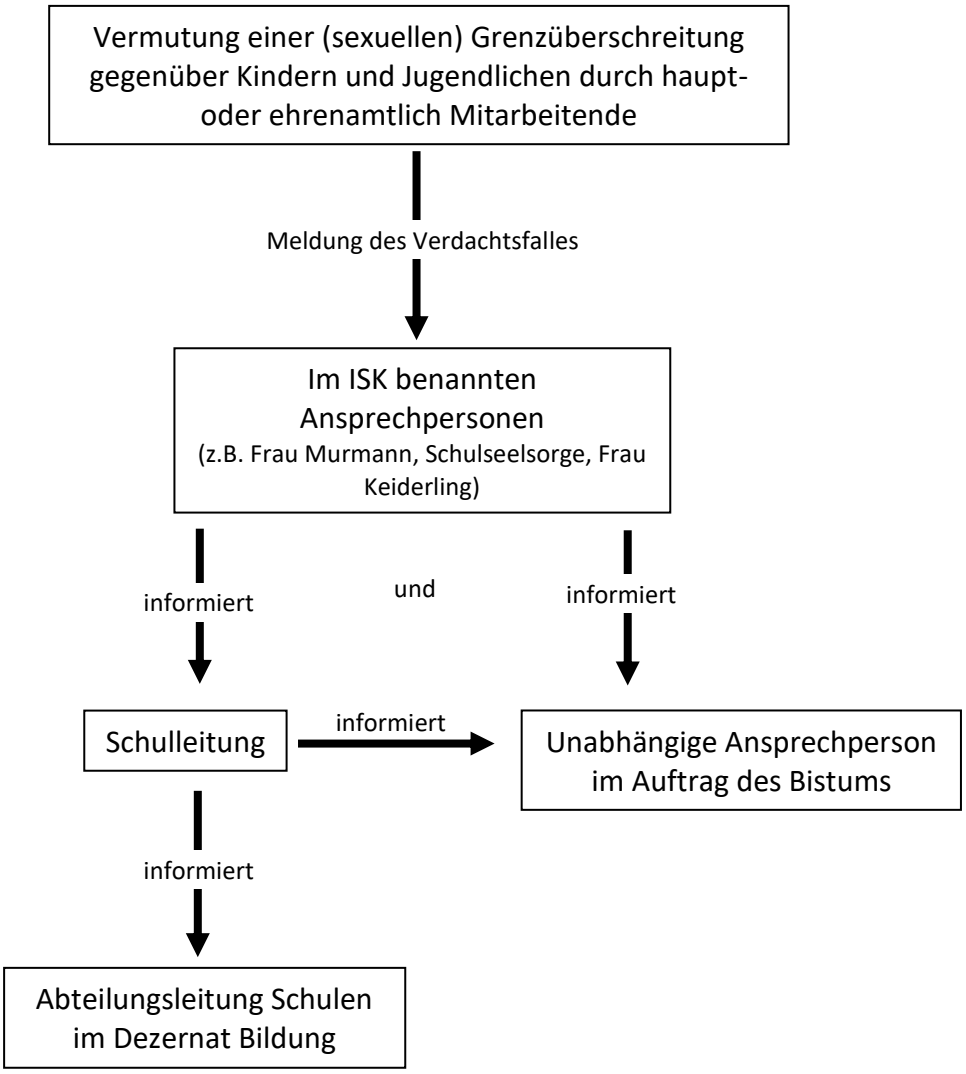
Generell gilt aber auch immer: Grundsätzlich kann man sich an jede Person des eigenen Vertrauens wenden. Diese Person übernimmt dann die Weiterleitung im Sinne des Meldeweges.

Die jeweiligen Ansprechpersonen und Telefonnummern wichtiger Beratungsstellen werden auf Aushängen an prägnanten Orten (z.B. Klassenzimmer, schwarzen Brettern z.B. am Eingang auf dem Schulgelände und der Homepage veröffentlicht.
Die schulinternen Ansprechpartner sind darüber hinaus über das Lehrerfach im Lehrerzimmer bzw. dem eigenen Büro, die Schul-Email-Adresse und moodle kontaktierbar.
Alle Anfragen und Hinweise werden vertraulich behandelt und stets ernst genommen. Anonyme Hinweise bergen eine Vielzahl von Schwierigkeiten. Dennoch kommen sie im Kontext von Missbrauch etwa aus Scham vor. Alle Beteiligten bemühen sich intensiv eine Atmosphäre der Verlässlichkeit und der Sicherheit zu schaffen, die es jungen Menschen ermöglicht, sich anzuvertrauen.

Es ist zu beachten, dass je nach Verdachtsfall mehrere Rechtsvorschriften gelten. Ggf. ist ein Interventionsverfahren nach der Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst zeitgleich anzustoßen mit dem sog. §8a-Verfahren (SGB VIII, §8a und b) zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdung.

Zu Beginn steht jedoch grundsätzlich die Einbindung der Präventionskraft und ggf. der Schulleitung. Dabei unterliegen Hinweise der Betroffenen oder deren Freundeskreises der strengen Vertraulichkeit. Über die möglicherweise ebenfalls erforderliche Information des schulischen Krisenteams entscheidet die Schulleitung.

Einheitliches Vorgehen bei Verdachtsfällen
(gemäß der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“)



Erhärtet sich der Verdacht im Fortschreiten des Interventionsverfahrens, so informiert die Schulleitung die Präventionskraft, um in Absprache mit den Verfahrensbeteiligten sekundäre Präventionsmaßnahmen nach §3 (1) der Ordnung zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen für das Bistum Mainz einzuleiten.

9 Qualitätsmanagement (§ 13 PrävO)

Die Präventionsmaßnahmen sind z.B. neben einer offenen Feedbackkultur nur ein Teil des Qualitätsmanagements des Schulträgers.
Bezüglich der Präventionsmaßnahmen werden diese implementiert und kontinuierlich kontrolliert bzw. evaluiert. Dementsprechend werden Präventionsmaßnahmen verändert, abgeschafft bzw. durch neue Maßnahmen ersetzt oder ergänzt.
Gleiches gilt natürlich auch für das ISK, das in regelmäßigen Abständen, aber z.B. auch nach einem Vorfall evaluiert werden soll und demgemäß weiterentwickelt wird.

10 Präventionsschulungen (§ 14 PrävO)

Beschäftigte im kirchlichen Dienst, die mit Kindern oder Jugendlichen arbeiten, erhalten Schulungen, die Grundkenntnisse und weiterführende Kompetenzen zu Fragen der Prävention von sexualisierter Gewalt vermitteln.

Des Weiteren gibt es zusätzliche Schulungen von Personen in Leitungsfunktionen zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung. Dies ist z.B. die Schulleitung, die Jugendmedienschutzbeauftragte Fach-/Lehrkraft oder die Präventionsfachkraft.
Thematisch stehen Kindeswohl, Rechte und Schutz der Kinder und Jugendlichen als auch die Maßnahmen zur Erschwerung und Verhinderung strafbarer sowie nicht-strafbarer Handlungen sexualisierter Gewalt im Mittelpunkt.
Beispielthemen sind:

- Strategien von Tätern
- (digitale) Medien als Schutz- und Gefahrenraum/Medienkompetenz
- Dynamiken in Schulen mit asymmetrischen Machtbeziehungen sowie begünstigenden schulischen Strukturen
- Sexualisierte Gewalt von Kindern und Jugendlichen (Peer Gewalt) an anderen Minderjährigen
- Angemessene Nähe und Distanz

11 Maßnahmen zur Stärkung von Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen (§ 15 PrävO)

Zurzeit werden v.a. im Biologieunterricht der 5. und 9. Klasse zum Thema Sexualerziehung entsprechende Inhalte z.B. wie das Thema Nähe und Distanz besprochen.
Auch für die Klassen der 8. Jahrgangsstufe (in der zurzeit kein Biologieunterricht stattfindet) besteht durch eine ärztliche Informationsstunde mit Frau Dr. Jelinek für die Schüler*innen die Möglichkeit alle möglichen Themen der Sexualität in einem geschützten Rahmen anzusprechen.

Einer Prävention vor Drogenkonsum und dementsprechend auch explizit der Rauchprävention dient sowohl die Behandlung der Themen im Biologieunterricht als auch Expertenvorträge (Sheriff for kids), Mitmachaktionen (Be smart don´t start) oder auch Workshops (Rauchzeichen und Rauchzeichen reloaded).
Ergänzt wird diese vielfältige biologische Präventionsarbeit durch die Behandlung von Themen wie Essstörungen und Bodyshaming.

Durch das zurzeit in der Entwicklung befindliche Konzept des Jugendmedienschutzes werden ebenfalls Themen wie die Prävention von Übergriffen via social media (z.B. vor Cybergrooming), das Recht am Bild usw. behandelt. In diesem Kontext ist auch die Gründung einer Arbeitsgemeinschaft geplant, in der sich Schüler*innen speziell mit dem Umgang digitaler Endgeräte und entsprechender Themen auseinandersetzen werden. Die AG-Mitglieder sollen dann ebenfalls als Mediatoren wirken können. In Unterrichtsprojekten (z.B. webklicker in Klasse 6) setzen sich alle Kinder einer Jahrgangsstufe mit diesen Themen aktiv auseinander. Ergänzt wird dies durch das Angebot eines pädagogischen Forums für die Eltern zum Umgang mit digitalen Endgeräten in der Kindererziehung.

Weitere Präventionsthemen an der Edith-Stein-Schule sind „Erhalt der seelischen Gesundheit“ und „Achtsamkeit“, beides Bereiche die die Stärkung der Schüler*innenpersönlichkeit in den Blick nimmt.

12 AnsprechpartnerInnen & Netzwerk

Hinweis: graue Markierungen enthalten Verlinkungen

Schulinterne Ansprechpersonen

Präventionsfachkraft: melanie.murmann@ess-darmstadt.de

Schulpsychologin: ines.keiderling@ess-darmstadt.de
ines.keiderling@bistum-mainz.de

Schulsozialpädagogin: sarah.schraedt@ess-darmstadt.de

ESS-Schulseelsorgeteam: schulseelsorge@ess-darmstadt.de
Direkte Mitteilung an die Mitglieder:
- christina.ellermann@ess-darmstadt.de
- thomas.kluck@ess-darmstadt.de
- dorothee.modricker-koehler@ess-darmstadt.de
- christoph.muehlum@ess-darmstadt.de
- rabea.hoefler@ess-darmstadt.de

Vertrauenslehrkräfte:
- oliver.nickel@ess-darmstadt.de
- verena.ulbricht@ess-darmstadt.de

Ansprechpersonen des Bistum Mainz

Unabhängige Ansprechpersonen

Ute Leonhardt
0176 / 12 53 91 67
ute.leonhardt@missbrauch-melden-mainz.de
Postfach 14 21, 55004 Mainz

Volker Braun
0176 / 12 53 90 21
volker.braun@missbrauch-melden-mainz.de
Postfach 11 05, 55264 Nieder-Olm

Koordinationsstelle Intervention im Bischöflichen Ordinariat:
Lena Funk & Anke Fery
06131 / 253 - 848
intervention@bistum-mainz.de
Postfach 15 60, 55005 Mainz

13 Adressliste der Hilfs- und Beratungsangebote

Schulpsychologische Beratungsstelle:
Im Interventionsfall können Sie Unterstützung und Begleitung von der Schulpsychologischen Beratungsstelle, Große Weißgasse 13, 55116 Mainz, erfahren:
Schulpsychologischer Dienst | Schule Bistum Mainz

Caritas Beratungsstellen:
Übersicht über alle Caritas-Beratungsstellen in der Nähe: Die Caritas in Ihrer Nähe

Hilfeportal des Unabhängigen Beauftragten der Bundesregierung für sexuellen Missbrauch (UBSKM):
Homepage
Kostenloses und anonymes Gespräch mit BeraterInnen beim Hilfe-Telefon Sexueller Missbrauch:
Tel: 0800 22 55 530

Der Kinderschutzbund - Bezirksverband Darmstadt e.V.
Holzhofallee 15, 64295 Darmstadt
Telefon: (06151) 36041-50
Fax: (06151) 36041-99
E-Mail: info@kinderschutzbund-darmstadt.de

Jugendamt Darmstadt
Stadthaus Frankfurter Straße, 64225 Darmstadt
Telefon: (06151) 13-2519
E-Mail: jugendamt@darmstadt.de

Wildwasser Darmstadt e. V.
Beratungsstelle für Mädchen/Frauen bei (sexualisierter) Gewalt und für unterstützende Personen
Wilhelminenstraße 19, 64283 Darmstadt
Telefon: (06151) 28871
E-Mail: info@wildwasser-darmstadt.de

Darmstädter Kinderklinik Prinzessin Margaret
Beratungsstelle für psychische Gesundheit
Dieburger Str. 31, 64287 Darmstadt
Telefon: (06151) 4023020
E-Mail: mail@kinderkliniken.de

Projekt Anna (für Kinder und Jugendliche in Krisen)
Telefon: (06151) 4023400

Zartbitter e.V.
Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen
Homepage

Hilfetelefon Gewalt gegen Männer:
Bundesweite Notfall-Nummer: 0800 1239900

Hilfetelefon Gewalt gegen Frauen:
Bundesweite Notfall-Nummer: 116016

Nummer gegen Kummer
Kinder- und Jugendtelefon: 116 111
Elterntelefon: 0800 111 0 550

14 Inkrafttreten

01.08.2024

15 Anlage zum Schutzkonzept: Dokumentation

Die Dokumentationsvorlage orientiert sich an einem Vorschlag der Abteilung „Prävention im Bistum Mainz“ von April 2024

Datum, Uhrzeit, Örtlichkeit, anwesende Personen (ggf. Vertraulichkeit garantieren)
Skizze Sachverhalt Worum geht es?
Nächste Schritte, Vereinbarungen Wer handelt wie bis wann? Wer spricht mit wem bis wann?
Ergebnis der Intervention Was ist wann durch wen mit wem an vereinbarten Interventionsschritten erfolgt? Wie ist das Ergebnis?
Rückmeldung an Beschwerde führende Person(en) Wann ist die Rückmeldung erfolgt? Gibt es weiterführende Absprachen, wenn ja, welche?